

Satzung

zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Auggen vom 17. Dezember 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO); in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Auggen am 02. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es werden geändert:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(4) wird ersatzlos gestrichen

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungs-Satzung tritt am 10. Juni 2003 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79424 Auggen, den 02. Juni 2003

Gamb
Bürgermeister